

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX JR 195/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegfried W [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] Md., [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Nühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Juni 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 8. September 1967 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Nachdem ihm für die 1956/1958 auf Grund des ZBG ange-
meldeten Ansprüche auf Entschädigung für "E-Schaden in be-
ruflichen Fortkommen (§§ 65 bis 125 ZBG)" am 16. Juli 1963
durch Vergleich 10.500 DM Kapitalentschädigung gewährt
worden war, meldete der Kläger am 16. Juli 1965 "als Ausbil-
dungsschaden die Behinderung in der Ablegung der Meisterprüfung"
ohne Begründung nach.

116

- 3 -

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Vergleichsregelung umfasse auch den bereits 1954/ 1956 - ohne nähere Darlegung des Sachverhalts - angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schäden in der Berufsausbildung. Dieser könne deshalb nicht erneut geltend gemacht werden.

Die Beschwerde sieht eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage darin, ob nach § 173 ZMB allein aus der in Vergleich enthaltenen Bestimmung über die endgültige Erledigung der Ansprüche auf Entschädigung "für Schäden im beruflichen Fortkommen einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Gewährung eines Barlohns sowie einer Rente ..." geschlossen werden könne, daß der Ausbildungsschaden mit abgegolten worden sei. Diese Frage stellt sich hier nicht. Denn der Berufungsrichter hat das Vorbringen des Klägers sachlich geprüft. Er hat aber - auch unter Heranziehung der in § 176 Abs. 2 ZMB enthaltenen Beweisverleichterung - nicht feststellen können, daß der Kläger, ein bei der Handelskammer eingetragener selbständiger Zwischenmeister, ernsthaft beabsichtigt habe, die Meisterprüfung abzulegen und sich als Kfz-Rechnermeister selbständig zu machen. Im Berufungsurteil ist ausgeführt, hierzu genüge nicht die bloße Behauptung, eine solche Absicht habe vorgelegen; auch reichen allgemein gehaltene Zeugenerklärungen nicht aus. Vielmehr müßten äußere Umstände erkennbar sein, die mit hinreichender Sicherheit auf dieses Vorhaben schließen ließen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde hat das Berufungsgericht damit die Anforderungen an die Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen im Falle des Klägers nicht



überhaupt. Der Tatsichter hat allein darüber zu befinden, ob ihm das durch eidestattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemachte Vorbringen des Klägers genügt, sich von der Wahrheit oder Unwahrheit einer behaupteten inneren Tatsache, hier der ernstlichen Absicht, die Meisterprüfung im Kürschnerhandwerk abzulegen, zu überzeugen. Wenn der Berufungsrichter im Falle des Klägers noch die Feststellung äußerer Umstände für erforderlich gehalten hat, um hieraus auf das Vorliegen dieser Absicht schließen zu können, dann ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Urteilsgründe bieten keinen Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht unter diesen äußeren Umständen nur solche verstanden hat, die seitlich vor der behaupteten Zehnjährigkeit in der Ausbildung liegen. Denn es hat ausdrücklich hervorgehoben, daß es bei der Gesamtwürdigung des Vorbringens des Klägers und seines beruflichen Werdeganges an Anhaltspunkten dieser Art fehle. Das Berufungsgericht hat also auch die eigenen Angaben des Klägers bei der Sachverhaltsfeststellung berücksichtigt. Seine Entscheidung beruht letztlich auf einer tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts. Fragen von grundsätzlicher, über den entschiedenen Einzelfall hinausreichender Bedeutung wirft sie nicht auf.

116

- 5 -

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, ist die sofortige Beschwerde
unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel

